



**Landesprogramm
zur Förderung der Schaffung und Erhaltung
von sozialversicherungspflichtigen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen
für schwerbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt**

(Landesprogramm „Inklusive Ausbildung und Arbeit“)

Inhalt

Präambel	3
Teil 1 – Allgemeine Regelungen	4
§ 1 Ziel des Landesprogramms	4
§ 2 Geltungsbereich.....	4
§ 3 Leistungsberechtigte.....	5
§ 4 Bewilligungsbehörde, Beauftragung	5
§ 5 Antragstellung, Leistungsvoraussetzungen	6
§ 6 Finanzierung, Laufzeit und Finanzvolumen	6
§ 7 Dokumentation und Mitwirkung.....	7
§ 8 Verwendungsnachweis	7
§ 9 Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch	8
§ 10 Datenschutz.....	8
§ 11 Evaluation.....	8
Teil 2 Art, Umfang und Höhe der Leistungen.....	9
§ 12 Prämien für die Bereitstellung von betrieblichen Praktikumsstellen.....	9
§ 13 Prämien für vereinbarte Probearbeitsverhältnisse.....	10
§ 14 Prämien für Ausbildungsplätze	11
§ 15 Prämien für Einstellungen.....	12
§ 16 Begleitende Hilfe in der Ausbildung und im Arbeitsleben	14
§ 17 Förderung von Inklusionsvereinbarungen.....	14
§ 18 Projektförderung	15

Präambel

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat Schwerpunkte zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) im Maßnahmenplan 2.0 „Mecklenburg-Vorpommern auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft“ festgelegt (siehe LT-Drs. 7/5845 vom 23. Februar 2021). Im Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“ des Maßnahmenplanes werden Kernelemente zur Umsetzung des in Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Rechts auf gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe am Arbeitsleben in Mecklenburg-Vorpommern manifestiert, um die Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt herbeizuführen.

Die Erwerbsbeteiligung schwerbehinderter Menschen ist niedriger als bei der nicht-schwerbehinderten Bevölkerung. Schwerbehinderten Arbeitslosen gelingt es seltener als nicht-schwerbehinderten, eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt aufzunehmen. Dem soll mit diesem Landesprogramm gezielt entgegengewirkt werden.

Mit diesem Landesprogramm „Inklusive Ausbildung und Arbeit“ beabsichtigen das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern und das Landesamt für Gesundheit und Soziales einen Beitrag zur Verbesserung der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben zu leisten. Wesentliches Ziel ist es, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Schaffung von betrieblichen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen zu unterstützen. Durch Prämien sollen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen motiviert und für die Förderung der betrieblichen Inklusion gewonnen werden. Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind Prämien nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Verbindung mit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) ausdrücklich nur für die Berufsausbildung und für die Einführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements vorgesehen.

Mit der Umsetzung des Landesprogramms können bei Erhöhung der Anzahl der Ausbildungs- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen nach § 2 Absatz 2 SGB IX und diesen nach § 151 SGB IX gesetzlich gleich gestellten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt öffentliche Stellen, die in diesem Bereich als Leistungsträger wirken, entlastet werden.

Damit schwerbehinderte Menschen in vollem Umfang gleichberechtigt in der Gesellschaft leben können, sind sie am Arbeitsmarkt stärker in den Fokus zu nehmen, um Benachteiligungen entgegen zu wirken.

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1

Ziel des Landesprogramms

(1) Ziel ist es, die Arbeitslosigkeit von erwerbsfähigen schwerbehinderten Menschen oder ihnen gleichgestellten Menschen (im Folgenden „schwerbehinderte Menschen“) nach § 2 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 151 Absatz 4 SGB IX zu verringern, ihre berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern und ihre Beschäftigungssituation spürbar zu verbessern.

(2) Mit den Maßnahmen des Landesprogramms sollen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber finanzielle Anreize geschaffen werden, die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Ausbildungs- und Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Mecklenburg-Vorpommern auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen. Dabei sollen auch Chancen, Nutzen und Grenzen der betrieblichen Inklusion in den Fokus genommen werden.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Gefördert werden können neue sozialversicherungspflichtige Ausbildungs- und Arbeitsplätze sowie Praktikumsplätze für arbeitslose oder arbeitssuchende schwerbehinderte Menschen ohne den Status einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit. Neu ist ein Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz auch dann, wenn die Einstellung auf eine Stelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgt, die infolge freiwilligen Ausscheidens, Erwerbsminderung und -unfähigkeit, des Eintritts in den Ruhestand aus Altersgründen, der freiwilligen Reduzierung der Arbeitszeit oder der rechtmäßigen Entlassung eines Mitarbeiters wegen Fehlverhaltens und nicht infolge des Abbaus von Arbeitsplätzen frei geworden ist. Ausgelagerte Plätze von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) im Sinne von § 219 Absatz 1 Satz 5 SGB IX sind keine Arbeitsplätze im Sinne dieses Landesprogrammes.

(2) Folgende Personengruppen werden berücksichtigt:

1. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die vom Integrationsfachdienst im Rahmen des Übergangs von der Schule in eine betriebliche Ausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt begleitet werden,
2. Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die bereits durch den Integrationsfachdienst begleitet wurden, im Anschluss an die Beendigung der Schulzeit zur Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung beziehungsweise Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt,
3. schwerbehinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder einer innerbetrieblichen Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln,
4. schwerbehinderte Menschen, die gemäß § 155 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX im Arbeitsleben besonders betroffen sind,

5. schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben (§ 155 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX),
6. schwerbehinderte Menschen, die von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind (§ 18 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III, § 192 Absatz 3 SGB IX),
7. schwerbehinderte Menschen mit Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
8. schwerbehinderte Menschen, die in einem Inklusionsbetrieb (§ 215 SGB IX) eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung finden sowie
9. schwerbehinderte Menschen, die einer Unterstützung im Sinne des § 192 Absatz 2 und 3 SGB IX bedürfen.

(3) Die Leistungen nach den §§ 12 bis 18 werden an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nur unter der Maßgabe gezahlt, dass der zu fördernde Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in Mecklenburg-Vorpommern liegt. Diese können einzelfallbezogen regelmäßig nacheinander in Anspruch genommen werden.

(4) Die Leistungen nach diesem Landesprogramm sind gegenüber den Leistungen, die von anderer Seite für denselben Zweck erbracht werden, nachrangig.

(5) Es besteht kein Aufstockungsverbot bei Leistungen von Rehabilitationsträgern an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben.

§ 3 Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt sind

1. Unternehmen, Betriebe, Dienststellen und andere Stellen (Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber), die ihren Unternehmenssitz, ihren Geschäftsbetrieb oder eine Zweigniederlassung zur Zeit der Antragstellung in Mecklenburg-Vorpommern haben. Grundlage ist der Tag der Gewerbeanmeldung bzw. des Handelsregistereintrags, bei Freiberuflern die Anmeldung beim Finanzamt sowie
2. Projektträger nach § 18.

§ 4 Bewilligungsbehörde, Beauftragung

(1) Zuständig für die Durchführung des Landesprogramms ist das Inklusionsamt beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (im Folgenden: Inklusionsamt).

(2) Das Inklusionsamt kann bei der Umsetzung nach pflichtgemäßem Ermessen Dienste Dritter, insbesondere die Integrationsfachdienste (§ 192 SGB IX) und die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (§ 185a SGB IX), zur Beratung der Leistungsberechtigten nach § 3 in Anspruch nehmen.

§ 5

Antragstellung, Leistungsvoraussetzungen

- (1) Anträge auf Leistungen nach diesem Landesprogramm können bis spätestens zum 31. Dezember 2027 in Papierform oder elektronisch beim Inklusionsamt, Friedrich-Engels-Platz 5-8 in 18055 Rostock bzw. ina.poststelle@lagus.mv-regierung.de gestellt werden. Antragsformulare werden vom Inklusionsamt zur Verfügung gestellt.
- (2) Prämien nach diesem Landesprogramm werden nur erbracht, wenn sie
1. vor Beginn der Praktika (§ 12) beantragt worden sind. In begründeten Ausnahmefällen kann eine verspätete Antragstellung bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beginn des Praktikums erfolgen,
 2. vor Abschluss des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages (§§ 13 bis 15) beantragt worden sind. In begründeten Ausnahmefällen kann eine verspätete Antragstellung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Aufnahme eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erfolgen.
- (3) Bei einem Bedarf an Gebärdensprach- und Schriftdolmetschleistungen oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation für schwerbehinderte Menschen mit einer Hör- oder einer Sprachbehinderung gemäß § 2 Absatz 2 und 3 SGB IX gilt die jeweils geltende Geschäftsanweisung des Inklusionsamtes. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Inklusionsamt/Leistungen/>.
- (4) Auf die Förderung nach diesem Landesprogramm besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Sofern die Leistungsbewilligung auf Angaben beruht, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig gemacht worden sind, besteht eine Rückzahlungsverpflichtung für gewährte Leistungen nach diesem Landesprogramm.

§ 6

Finanzierung, Laufzeit und Finanzvolumen

- (1) Die Leistungen nach diesem Landesprogramm werden im Rahmen eines Modellvorhabens nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 4 SchwbAV auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben gewährt. Sie werden als einmalige Leistung oder monatliche Leistung nach Teil 2 dieses Landesprogrammes bewilligt.
- (2) Die Leistungen werden unter dem Vorbehalt der verfügbaren titelbezogenen Mittel im Sondervermögen „Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“, unter dem Haushaltstitel 684.03, FKT 291 „Förderung regionaler Projekte zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen“ des Einzelplanes 10, Kapitel 1017 (Sondervermögen des Landes „Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“) nach pflichtgemäßem Ermessen des Inklusionsamtes gewährt.
- (3) Die Mittel aus dem Sondervermögen des Landes „Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ werden durch das Inklusionsamt verwaltet. Für die Bewirtschaftung und Verwaltung der zugewiesenen Mittel (Verwaltungsverfahren, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel, Nachweis und die Prüfung der Ver-

wendung, gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides einschließlich Rückforderung der gewährten Mittel) gelten §§ 160 Absatz 5 und 7, 185 ff. SGB IX in Verbindung mit der SchwbAV sowie das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

(4) Insgesamt stehen Mittel aus dem Sondervermögen des Landes „Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ in Höhe von bis zu 11.000.000 Euro zur Verfügung.

(5) Die Laufzeit dieses Landesprogramms beginnt am 1. Januar 2024. Anträge auf Leistungen nach diesem Landesprogramm können bis zum 31. Dezember 2027 unter dem Vorbehalt gestellt werden, dass das Finanzvolumen nach Absatz 4 nicht ausgeschöpft ist.

§ 7

Dokumentation und Mitwirkung

(1) Um die Wirksamkeit des Landesprogramms und dessen Nachhaltigkeit überprüfen zu können, werden von allen Leistungsempfängern durch das Inklusionsamt Angaben erhoben, die insbesondere Aufschluss geben über:

1. die Anzahl und Dauer der geförderten Praktika (§ 12),
2. die Anzahl und Dauer der geförderten Probebeschäftigungen (§ 13),
3. die Anzahl der geförderten betrieblichen Ausbildungen (§ 14),
4. die Anzahl geförderter Einstellungen (§ 15),
5. die Anzahl der geförderten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die eine Zusatzprämie bei Einstellungen nach § 14 Absatz 2 Nummer 2, 3 und 4 und § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3, 4 und 5 erhalten haben,
6. die Anzahl der geförderten Übergänge aus einer WfbM, aus einer Maßnahme nach § 55 SGB IX und von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den ersten Arbeitsmarkt bzw. dem Personenkreis nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2,
7. die Anzahl der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die mehrere Prämien erhalten haben sowie die Art dieser Prämien,
8. die Branchenzugehörigkeit der geförderten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und deren Zugehörigkeit zur Privatwirtschaft/öffentlicher Dienst,
9. die Anzahl von Inklusionsvereinbarungen (§ 17),
10. die Anzahl und der wesentliche Inhalt von Projektförderungen (§ 18),
11. die Anzahl und Höhe der Rückforderungen von Leistungen (§ 5 Absatz 5),
12. Anhaltspunkte für die Nachhaltigkeit dieses Landesprogrammes.

(2) Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger erteilen zur Überprüfung der Wirkung der Programminhalte und der Nachhaltigkeit der geförderten Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse auf Verlangen des Inklusionsamtes die notwendigen Auskünfte.

§ 8

Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Leistung ist nachzuweisen. Die Einzelheiten werden im Bewilligungsbescheid geregelt.

§ 9 Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch

(1) Das Inklusionsamt, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport und die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit informieren potentielle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durch geeignete Maßnahmen rechtzeitig über dieses Landesprogramm.

(2) Das Inklusionsamt, die beteiligten Dienste Dritter (Integrationsfachdienste gemäß § 192 SGB IX, die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber gemäß § 185a SGB IX und andere), das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport und die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit führen mindestens einmal im Jahr einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch durch.

§ 10 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten beziehungsweise von Beschäftigungsdaten im Beschäftigungskontext, insbesondere für Zwecke der Einstellung und des Abschlusses von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen, erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Nutzung von Sozialdaten, Adressdaten sowie der Betriebs- und Geschäftsdaten der Antragstellenden, die beim Inklusionsamt gespeichert werden, erfolgen nur zur Umsetzung dieses Landesprogramms.

§ 11 Evaluation

Gegenstand der Evaluation ist die Auswertung der in § 7 genannten Daten und der Erfahrungsaustausche nach § 9 Absatz 2 im Hinblick auf die gewährten Prämien und deren Nachhaltigkeit. Dazu erstellt das Inklusionsamt nach Ablauf der Laufzeit dieses Landesprogrammes einen Abschlussbericht.

Teil 2 Art, Umfang und Höhe der Leistungen

§ 12

Prämien für die Bereitstellung von betrieblichen Praktikumsstellen

(1) Freiwillige Praktika für Personen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 9 im Rahmen der Arbeitssuche und zur Vorbereitung auf eine Tätigkeit oder Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt werden auf Antrag der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers (Praktikumsbetrieb) durch die Gewährung einer einmaligen Prämie in Höhe von 1.500 Euro gefördert. Bei den Praktika kann es sich um betriebliche Erprobungen im Sinne des § 45 Absatz 4 Nummer 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder um Praktikantenverhältnisse im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) handeln.

(2) Praktikantin oder Praktikant ist unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wer sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt.

(3) Die Förderung erfolgt für Praktika mit mindestens 15 Stunden pro Woche beziehungsweise mindestens 12 Stunden pro Woche in Inklusionsbetrieben (§ 215 SGB IX) nach § 185 Absatz 2 Satz 3 SGB IX und einem Zeitraum von mindestens vier bis in der Regel sechs Wochen. Für die unter § 2 Absatz 2 Nummer 1 genannten Personen können bei nachweislichem Bedarf in Abstimmung mit dem Integrationsfachdienst (§ 192 SGB IX) Sonderregelungen hinsichtlich der Dauer des Praktikums und der Anzahl der Stunden pro Woche zugelassen werden. Bei Praktika für arbeitslos gemeldete Personen nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 sowie 5 bis 7 wird auf das Erfordernis der vorherigen Einholung der Zustimmung der Träger der Arbeitsvermittlung (Agenturen für Arbeit, Jobcenter, zugelassene kommunale Träger) durch die Praktikumsbetriebe hingewiesen (unter anderem damit die Verfügbarkeit im Sinne des § 139 SGB III nicht gefährdet wird).

(4) Die Praktikumsbetriebe haben sicherzustellen, dass

1. die Aufgaben im Rahmen der Praktika nicht überwiegend Tätigkeiten ersetzen, für die in der Regel Entgelt gezahlt wird,
2. Praktika nicht dazu genutzt werden, urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen,
3. die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen einschließlich des Unfallversicherungsschutzes eingehalten werden,
4. die Betreuung, Beaufsichtigung und Anleitung durch Fachkräfte erfolgen, soweit nicht höhere Anforderungen vom Inklusionsamt oder vom zuständigen Rehabilitationsträger gestellt werden. Fachkräfte sind in der Regel Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk und sollten pädagogisch geeignet sein,
5. die Praktikantinnen und Praktikanten eine Tätigkeitsbescheinigung erhalten. In der Tätigkeitsbescheinigung sind die Dauer der Tätigkeit und die während des durchgeführten Praktikums erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu beschreiben sowie gegebenenfalls die Anzahl der Fehltage anzugeben.

(5) Die Auszahlung der Prämie an die Praktikumsbetriebe erfolgt nach Beendigung der Praktika sowie nach Vorlage der Tätigkeitsbescheinigung (Absatz 4 Nummer 5) auf deren Abruf.

(6) Die Fördermöglichkeiten nach § 27 SchwbAV, insbesondere bei Praktika von Beschäftigten einer WfbM und für Inklusionsbetriebe (§ 215 SGB IX), bleiben unberührt.

(7) Nach diesem Landesprogramm ist die Gewährung von Prämien nach Absatz 1 ausgeschlossen für ein

1. Praktikum im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (§ 55 SGB IX),
2. Praktikum im Rahmen einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung (zum Beispiel berufsausbildungs- oder studienbegleitende Praktika) mit Ausnahme der Praktika für die unter § 2 Absatz 2 Nummer 1 genannten Personen,
3. Betriebspraktikum nach § 5 Absatz 4 Werkstättenverordnung (WVO),
4. wiederholtes Praktikum für die Personen nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 bis 9 bei demselben Praktikumsbetrieb.

(8) Für die unter § 2 Absatz 2 Nummer 1 genannten Personen können auf Antrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Kosten, die im Zusammenhang mit den Praktika entstehen (unter anderem Kosten für Arbeitsschutzbekleidung, Gesundheitszeugnisse) als nachrangige Leistungen erstattet werden. Das gilt auch für Fahrkosten entsprechend § 73 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und Absatz 4 SGB IX, sofern kein anderer Kostenträger zuständig ist. Die vorgenannten Kosten bis zu 50 Euro können nach Antragstellung mit beigelegter Rechnungslegung erstattet werden. Bei Kosten über 50 Euro ist bei Antragstellung ein Kostenvoranschlag einzureichen. Bei Bedarf können weitere notwendige Unterlagen für den Nachweis der Erforderlichkeit der Aufwendungen angefordert werden.

§ 13

Prämien für vereinbarte Probearbeitsverhältnisse

(1) Wird die sozialversicherungspflichtige Probebeschäftigung im Sinne des § 46 SGB III nachweislich durch einen Träger der Arbeitsvermittlung oder einen anderen Rehabilitationsträger bis zu drei Monaten gefördert, kann das Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis im Anschluss nach Absatz 2 bis 5 bezuschusst werden. Die Förderdauer soll zusammen mit der Leistung anderer Träger einen Zeitraum von insgesamt sechs Monaten nicht überschreiten. Behinderungsbedingte Ausnahmen bedürfen der Begründung durch die Arbeitgeberin beziehungsweise den Arbeitgeber. Ziel der Förderung ist es, die Kennenlernphase zwischen Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber und der beschäftigten Person zu verlängern und damit die Chancen der Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für die Zielgruppe zu steigern.

(2) Vereinbarte sozialversicherungspflichtige Probearbeitsverhältnisse mit Personen nach § 2 Absatz 2 können bis zu insgesamt sechs Monaten mit einer Prämie nach Absatz 3 gefördert werden, wenn nachweislich eine Förderung des Probearbeitsverhältnisses durch die Träger der Arbeitsvermittlung oder einen anderen Rehabilitationsträger nicht erfolgte. Eine Förderung von bis zu insgesamt sechs Monaten ist

möglich, wenn Art und Schwere der Behinderung dies erfordert und dadurch eine Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.

(3) Voraussetzung für eine Prämiengewährung für ein Probearbeitsverhältnis ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 156 Absatz 3 SGB IX von mindestens 18 Stunden wöchentlich, dessen vereinbarte Bedingungen nicht gegen Rechtsnormen verstoßen oder sittenwidrig sind. In den Fällen des Personenkreises nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 wird ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens 15 Stunden wöchentlich vorausgesetzt. Voraussetzung für die Förderung ist ferner die Zahlung eines tarifvertraglichen oder, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, eines für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgeltes, mindestens jedoch in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes.

(4) Die monatliche Prämie beträgt 2.000 Euro.

(5) Die Auszahlung der Prämie erfolgt nach Beendigung des Probearbeitsverhältnisses auf Abruf durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber sowie nach Vorlage der Tätigkeitsbescheinigung. In der Tätigkeitsbescheinigung sind die Dauer der Tätigkeit und die während der Beschäftigung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu beschreiben sowie gegebenenfalls die Anzahl der Fehltag anzugeben.

(6) Die Fördermöglichkeiten nach § 27 SchwbAV bei Probearbeitsverhältnissen von Beschäftigten einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) oder in Inklusionsbetrieben (§ 215 SGB IX) bleiben unberührt.

(7) Eine wiederholte Gewährung einer Prämie nach Absatz 1 ist ausgeschlossen für Personen nach § 2 Absatz 2 bei derselben Arbeitgeberin beziehungsweise demselben Arbeitgeber.

§ 14

Prämien für Ausbildungsplätze

(1) Eine Prämie kann an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für ausbildungssuchende Personen nach § 2 Absatz 2 nach der Besetzung eines neuen Ausbildungsplatzes im Sinne des § 156 SGB IX gewährt werden. Mit der Prämie soll erreicht werden, dass das Ausbildungsplatzangebot für schwerbehinderte Menschen in Unternehmen, Betrieben, Dienststellen oder anderen Stellen steigt. Eine Förderung kommt in der Regel nur in Betracht, wenn es sich um eine Erstausbildung handelt. Dabei kommt es auf das Lebensalter der Betroffenen nicht an.

(2) Die Ausbildungsprämie kann in einer Höhe von insgesamt bis zu 20.000 Euro für jeden neuen Ausbildungsplatz wie folgt gewährt werden:

1. für jeden Ausbildungsplatz eine Grundprämie in Höhe von bis zu 13.000 Euro,
2. eine Zusatzprämie in Höhe von bis zu 2.000 Euro, wenn beschäftigungspflichtige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre Beschäftigungspflicht im Sinne des § 154 Absatz 1 SGB IX erfüllt haben. Für die Feststellung der Höhe der Prämie ist die Beschäftigungsquote zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns maßgeblich.

3. eine Zusatzprämie in Höhe von bis zu 3.000 Euro, wenn eine Beschäftigungspflicht nicht besteht, weil das Unternehmen, der ausbildende Betrieb, die ausbildende Dienststelle oder andere Stellen jahresdurchschnittlich weniger als 20 Arbeitsplätze hat. Für die Feststellung der Höhe der Prämie ist die Beschäftigungsquote zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns maßgeblich.
4. eine weitere Zusatzprämie in Höhe von bis zu 4.000 Euro für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die die Personen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 in ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis einstellen.

(3) Voraussetzung für eine Prämiengewährung ist ein Ausbildungsverhältnis im Sinne des § 156 Absatz 3 SGB IX von mindestens 18 Stunden wöchentlich, dessen vereinbarte Bedingungen nicht gegen Rechtsnormen verstoßen oder sittenwidrig sind. In den Fällen des Personenkreises nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 8 wird ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens 15 Stunden wöchentlich bzw. mindestens 12 Stunden pro Woche für Inklusionsbetriebe nach § 185 Absatz 2 Satz 3 SGB IX vorausgesetzt. Eine weitere Voraussetzung für die Förderung ist ferner die Zahlung eines tarifvertraglichen oder, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, eines für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgeltes, mindestens jedoch in Höhe der Mindestausbildungsvergütung. Der Sitz des Ausbildungsbetriebes und der Ausbildungsplatz müssen sich in Mecklenburg-Vorpommern befinden.

- (4) Ausgeschlossen ist die Gewährung einer Prämie nach Absatz 1,
1. wenn Anhaltspunkte ersichtlich sind, wonach die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um eine Förderung nach diesem Landesprogramm zu erhalten,
 2. für wiederholte oder erneute Ausbildungen für Personen nach § 2 Absatz 2 bei derselben Arbeitgeberin beziehungsweise demselben Arbeitgeber.

(5) Die Auszahlung der bewilligten Ausbildungsprämien nach Absatz 2 erfolgt in drei gleichen Raten nach Vorlage des Mittelabrufes:

1. Die erste Auszahlung erfolgt nach Ablauf von 6 Beschäftigungsmonaten (frühestens am ersten Tag im 7. Monat nach Ausbildungsbeginn bzw. nach Vertragsabschluss),
2. die zweite Auszahlung nach Ablauf von 18 Beschäftigungsmonaten (frühestens am ersten Tag im 19. Monat nach Ausbildungsbeginn bzw. nach Vertragsabschluss) und
3. die dritte Auszahlung nach Ablauf von 24 Beschäftigungsmonaten (frühestens am ersten Tag im 25. Monat nach Ausbildungsbeginn beziehungsweise nach Vertragsschluss).

Im jeweiligen Mittelabruf muss die Fortsetzung der Ausbildung durch die Ausbildungsstätte bestätigt werden.

§ 15 Prämien für Einstellungen

(1) Für die Besetzung eines neuen Arbeitsplatzes (§ 2 Absatz 1 Satz 2) für Personen nach § 2 Absatz 2 kann der Arbeitgeberin beziehungsweise dem Arbeitgeber eine Prämie in Höhe von bis zu 20.000 Euro gewährt werden. Die Prämie setzt sich wie folgt zusammen:

1. Für jeden neu besetzten Arbeitsplatz nach Absatz 1 können als Grundprämie bis zu 10.000 Euro gewährt werden.
2. Erfolgt nach einem geförderten Ausbildungsverhältnis (§ 14) eine Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bei derselben Arbeitgeberin bzw. demselben Arbeitgeber, erhöht sich die Grundprämie in den Fällen einer Übernahme des in § 2 Absatz 2 Nummer 4 genannten Personenkreises um eine Zusatzprämie in Höhe von bis zu 3.000 Euro.
3. Eine Zusatzprämie in Höhe von bis zu 3.000 Euro wird gewährt, wenn beschäftigungspflichtige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre Beschäftigungspflicht im Sinne des § 154 Absatz 1 SGB IX erfüllt haben. Für die Feststellung der Höhe der Prämie ist die Beschäftigungsquote zum Zeitpunkt des Beschäftigungsbegins maßgeblich.
4. Eine Zusatzprämie in Höhe von bis zu 3.000 Euro wird gewährt, wenn eine Beschäftigungspflicht der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers nicht besteht. Für die Feststellung der Höhe der Prämie ist die Beschäftigungsquote zum Zeitpunkt des Beschäftigungsbegins maßgeblich.
5. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die die Personenkreise des § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis einstellen, erhalten eine weitere Zusatzprämie in Höhe von bis zu 4.000 Euro.

(2) Die Einstellungsprämien nach Absatz 1 erfordern jeweils ein auf mindestens 12 Monate befristetes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

(3) Voraussetzung für eine Prämiengewährung ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 156 Absatz 3 SGB IX von mindestens 18 Stunden wöchentlich, dessen vereinbarte Bedingungen nicht gegen Rechtsnormen verstoßen oder sittenwidrig sind. In den Fällen des Personenkreises nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 wird ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens 15 Stunden wöchentlich vorausgesetzt. Voraussetzung für die Förderung ist ferner die Zahlung eines tarifvertraglichen oder, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, eines für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgeltes, mindestens jedoch in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes.

(4) Ausgeschlossen ist eine Förderung, wenn Anhaltspunkte ersichtlich sind, wonach die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um eine Förderung nach diesem Landesprogramm zu erhalten.

(5) Eine wiederholte Förderung für Personen nach § 2 Absatz 2 bei derselben Arbeitgeberin bzw. demselben Arbeitgeber mit der gleichen Prämienart ist nicht möglich.

(6) Die Auszahlung der bewilligten Einstellungsprämie nach Absatz 1 erfolgt in drei gleichen Raten nach Vorlage des Mittelabrufes:

1. Die erste Auszahlung erfolgt nach Ablauf von 6 Beschäftigungsmonaten (frühestens am ersten Tag im 7. Monat nach Einstellungsbeginn),
2. die zweite Auszahlung nach Ablauf von 18 Beschäftigungsmonaten (frühestens am ersten Tag im 19. Monat nach Einstellungsbeginn) und
3. die dritte Auszahlung nach Ablauf von 24 Beschäftigungsmonaten (frühestens am ersten Tag im 25. Monat nach Einstellungsbeginn).

Im Mittelabruf muss die Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses durch die Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber bestätigt werden.

§ 16

Begleitende Hilfe in der Ausbildung und im Arbeitsleben

(1) Werden besondere Maßnahmen für die Begleitung im Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis notwendig, ohne die die erwünschte Eingliederungschance gefährdet wäre, kann das Inklusionsamt im Einzelfall auf Hinweis der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder der betroffenen Personen Maßnahmen durch Dienste Dritter (§ 4 Absatz 2) durchführen lassen, die zu einer Stabilisierung des Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisses führen. Die Begleitung soll bereits in der Kennenlernphase, frühestens mit Beginn eines Praktikums oder einer Probeschäftigung, für die beschäftigungsbereiten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und für die Betroffenen den Abgleich zwischen Anforderungs- und Fähigkeitsprofil ermöglichen und zur Herstellung einer Passgenauigkeit im Hinblick auf die Anforderungen an den neu besetzten Ausbildungs- und Arbeitsplatz unterstützen.

(2) Eine Begleitung zur Stabilisierung eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses im Sinne der §§ 14 und 15 ist grundsätzlich nur möglich in Fällen, in denen zuvor auch eine Heranführung durch die beauftragten Integrationsfachdienste erfolgt ist und die auszubildenden Stellen deren Notwendigkeit bescheinigen. Bei Übergängen von schwerbehinderten Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine sozialversicherungspflichtige Ausbildungs- oder Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird im Anschluss an die Beendigung der Schulzeit nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 eine Betreuung durch den Integrationsfachdienst für die Dauer der Ausbildung bzw. für die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses zur Stabilisierung der Ausbildung als notwendig angesehen. Das Gleiche gilt für Übergänge aus einer Werkstatt für behinderte Menschen, die nicht bereits im Rahmen des gesetzlichen Budgets für Arbeit oder im Rahmen des Budgets für Ausbildung Anleitung oder Begleitung erhalten. Sollte nach Ablauf der sechs Monate wegen der Behinderung weiterhin Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz erforderlich sein, kann hierfür erneut Unterstützung im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX in Verbindung mit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung gewährt werden.

§ 17

Förderung von Inklusionsvereinbarungen

Für den erstmaligen Abschluss von Inklusionsvereinbarungen, die nach Inkrafttreten dieses Landesprogramms geschlossen und nach § 166 Absatz 1 Satz 6 SGB IX gegenüber der zuständigen Agentur für Arbeit und dem Inklusionsamt angezeigt werden, wird innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Vereinbarung beim zuständigen Inklusionsamt auf Antrag der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine einmalige Prämie in Höhe von 3.000 Euro gewährt. Das Inklusionsamt steht bei Bedarf zur Information, Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

§ 18 Projektförderung

Für einzelne Projekte zur Weiterentwicklung bestehender und der Schaffung bedarfsgerechter Angebote im Sinne des Programmzieles (§ 1) können während des Modellzeitraums Leistungen gewährt werden. Die Höhe der Leistung beträgt für jeden Projektträger maximal 200.000 Euro. Voraussetzung einer Projektförderung ist, dass die Antragstellenden und der Projektstandort sich in Mecklenburg-Vorpommern befinden und das Projekt in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wird. Das Entstehen von Doppelstrukturen und Doppelfinanzierung ist zu vermeiden.